

§ 9 Störungen im Schuldverhältnis (Überblick)

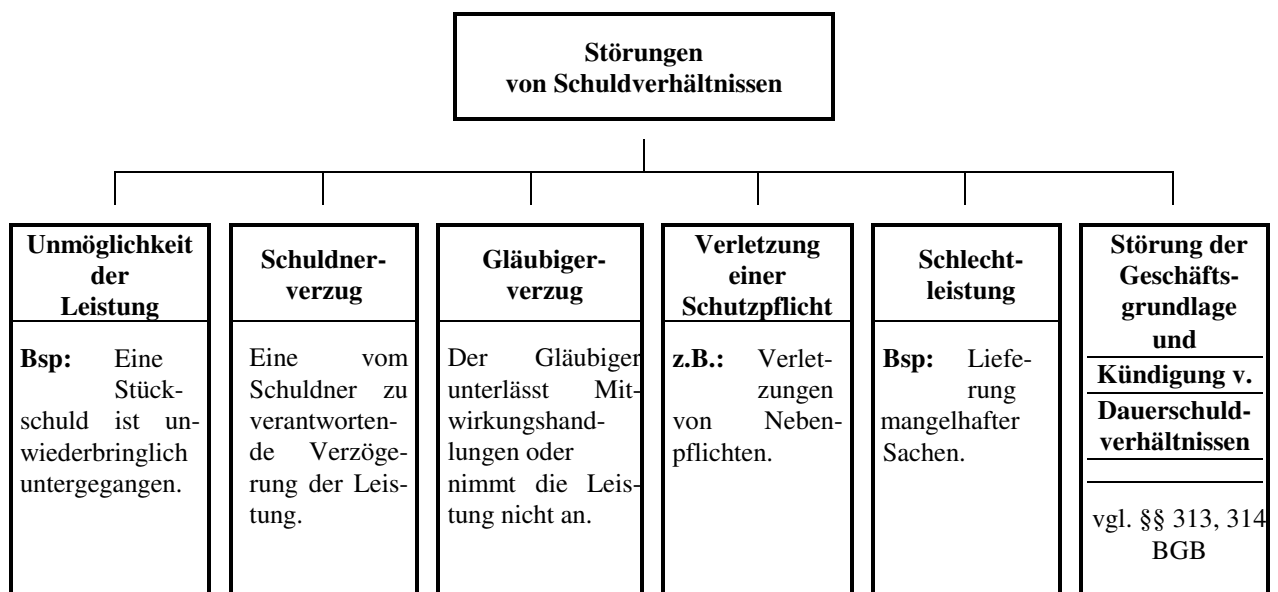
Weiterführende Literatur: Canaris, Das allgemeine Leistungsstörungenrecht im Schuldrechtsmodernisierungsgesetz, ZRP 2001, 329; ders. Die Reform des Rechts der Leistungsstörung, ZRP 2001, 499; Otto, Die Grundstrukturen des neuen Leistungsstörungenrechts, Jura 2002, 1; Teichmann, Strukturveränderungen im Recht der Leistungsstörungen ..., BB 2001, 1485.

In der Praxis enden die meisten Schuldverhältnisse ordnungsgemäß durch Erfüllung, § 362. Jedoch läuft nicht jedes Schuldverhältnis planmäßig ab. In manchen Schuldverhältnissen erfolgt die Erfüllung der Forderungen nicht oder nicht rechtzeitig und es tritt auch keine Surrogation oder ein sonstiger Erlöschungsgrund (vgl. Meub/SchrAT/§ 4) an die Stelle der Erfüllung. Wird eine ordnungsgemäße Erfüllung von einer Partei (oder gar von beiden) verhindert, verzögert oder für sie unmöglich, sprechen wir von einer Störung im Schuldverhältnis. Das Recht der Leistungsstörungen ist einer der wichtigsten Bereiche des Allgemeinen Schuldrechts.

Die **Urform** der Leistungsstörung ist die **schlichte Erfüllungsverweigerung**.

Bsp: Der Sch erfüllt seine Leistungspflicht einfach nicht, weil er nicht will oder er glaubt, hierzu nicht verpflichtet zu sein. - Rechtsfolge: Hat der Gläubiger einen Anspruch, kann er auf Erfüllung klagen. (I.d.R. wird dann auch Schuldnerverzug, § 284 ff., vorliegen, so dass sich weitere Anspruchsgrundlagen ergeben.)

Neben der schlichten Erfüllungsverweigerung gibt es weitere Arten von Leistungsstörungen, die sich gedanklich wie folgt zusammenfassen lassen:



Das Recht der Leistungsstörungen ist in §§ 275 – 304, in §§ 323 – 326, in § 311 Abs. 2, 3, 311a sowie in §§ 313 und 314 geregelt. Hinzu treten noch Sonderbestimmungen im besonderen Teil des Schuldrechts in Form der Mängelhaftungsbestimmungen, insbes. beim Kauf- und Werkvertrag (vgl. §§ 434 ff und 633 ff).

Auf den ersten Blick verwirrt die Struktur der gesetzlichen Regelungen. Sie sind nur bedingt zusammenhängend auf verschiedene Stellen im Gesetz verteilt und gehen zudem von unterschiedlichen Begriffen vom Schuldverhältnis aus:

- In den §§ 275 ff. wird von der „Leistung“ (z.B. in §§ 275, 281 Abs. 1, 285 Abs. 1, 287 s. 2) gesprochen, es wird nur die einzelne Leistung, also ein **Schuldverhältnisses im engeren Sinne** geregelt. Dementsprechend enthalten diese Vorschriften auch nur Bestimmungen, wie sich der ursprüngliche Inhalt der Forderung des Gläubigers durch die Leistungsstörung verändert, bzw. verändern lässt.
- Die §§ 323 - 326 stehen unter der Überschrift „Gegenseitiger Vertrag“ und auch die einzelnen Normen enthalten jeweils einen ausdrücklichen Bezug auf den gegenseitigen Vertrag. Hier werden für den praktisch wichtigen Fall, dass die Leistungsstörung im Rahmen eines gegenseitigen Schuldverhältnisses aufgetreten ist, neben zusätzlichen Regelungen für die gestörte Leistung noch weitere **Regeln für die Gegenleistung** normiert. Das ist auch folgerichtig, denn in §§ 275 ff wird die Gegenleistung nicht behandelt.
- Die §§ 313, 314 befassen sich mit Sonderproblemen, nämlich ob einer Partei, der die Leistung zwar objektiv möglich ist, ein Festhalten an dem Vertrag noch zugemutet werden kann, wenn ihr die Leistungserbringung durch schwerwiegende, wichtige Gründe unzumutbar geworden ist.

Um den Umfang dieses Kapitels nicht zu sprengen, wird die Unmöglichkeit in § 10, der Schuldnerverzug in § 11, der Gläubigerverzug in § 12 und die Verletzung einer Schutzpflicht in § 13 besprochen. Die Schlechtleistung wird in § 14 und im SchrBT bei den jeweiligen Vertragstypen erörtert; die Störung der Geschäftsgrundlage und die fristlose Kündigung folgen in § 15.